
Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks - Gestandene Comedians

Reglement

Zusammen mit der Union Romande de l'Humour (URH) schreibt der Kulturfonds der SSA jedes Jahr bis zu drei Stipendien als Unterstützung für das Verfassen eines humoristischen Bühnenwerks aus.

Der Kulturfonds der SSA möchte auch erfahrenen humoristischen Urheberinnen und Urhebern, die Mitglied entweder der SSA oder der URH sind, dabei helfen, neue humoristische Bühnenwerke zu verfassen, und vergibt daher jährlich bis zu **drei Unterstützungsbeiträge von je CHF 6'000.- pro Jahr** für gestandene humoristische professionelle Kompanien oder Einzelpersonen.

In Planung befindliche Werke

Zulässig sind ausschliesslich Projekte für humoristische Bühnenwerke, deren Premiere nicht innerhalb von **6 Monaten** nach dem **Einreichen des Dossiers am Wettbewerb** vorgesehen ist.

Berücksichtigt werden humoristische Bühnenwerke,

- die sich erst **in Planung** oder in der ersten Entstehungsphase befinden;
- die **höchstens 2 Interpretinnen/Interpreten** (Comedians, die den Text auf der Bühne spielen) umfassen;

Begünstigte

- Die Unterstützung darf von jedem Urheber und jeder Urheberin beantragt werden, der/die Mitglied der SSA oder der URH ist und der/die **mindestens zwei professionelle humoristische Bühnenwerke** mit einer Mindestdauer von 60 Minuten verfasst und aufgeführt hat, die bei der SSA hinterlegt wurden.
- Handelt es sich beim Projekt um ein kollektives Werk, muss mindestens die Hälfte der Miturheberinnen oder Miturheber der SSA oder der URH als Mitglied angehören. Da der Unterstützungsbeitrag ausschliesslich für Mitglieder von SSA oder URH bestimmt ist, wird er gegebenenfalls entsprechend gekürzt.
- Der Unterstützungsbeitrag wird gemäss dem Verteilschlüssel, der bei der Dossiereinreichung bei der SSA kommuniziert wurde, an die verschiedenen Begünstigten ausbezahlt.

Teilnahmebedingungen

Das Dossier ist von den Urheberinnen und Urhebern als eine einzige PDF-Datei einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Motivationsschreiben der Urheberin oder des Urhebers
- Präsentation des geplanten Originalwerks, das der Urheber oder die Urheberin entwickeln möchte, einschliesslich eines Hinweises auf den Entwicklungsstand des Werks zum Zeitpunkt der Einreichung



- Internetadresse der betreffenden Kulturschaffenden und/oder Link zum Video eines bereits bestehenden Werks
- Biografie der Urheberin oder des Urhebers

Jede sich bewerbende Person darf im vorliegenden Wettbewerb nur ein einziges Projekt einreichen.

Der Gesamtbeitrag zugunsten der Urheberin oder des Urhebers für das Verfassen des geplanten Bühnenwerks beträgt im Prinzip mindestens CHF 12'000.-.

Dasselbe künstlerische Projekt darf nicht parallel zu einem anderen Wettbewerb oder einem Förderprogramm der SSA zur Unterstützung der Schreibphase eingereicht werden:

- Stipendium für Zirkuskunst
- Stipendium für Strassenkunst
- Stipendium t. für Autoren/Innen-Interpreten/Innen - kleinformater Stücke
- Stipendium für choreografische Projekte

Einsendefrist für das Dossier ist der **29. Januar**

Jury

Die von SSA und URH bestimmte Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Vergabe der Unterstützungsbeiträge. Die Jury besitzt die Entscheidungshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zu vergeben. Ihre Beschlüsse bedürfen keiner Begründung, es kann auch nicht gegen sie rekuriert werden.

Bekanntmachung der Resultate

Die Gewinnerinnen oder Gewinner der Unterstützungsbeiträge werden persönlich und schriftlich informiert.

Auszahlung der Stipendien

Der Unterstützungsbeitrag wird auf das jeweilige persönliche Konto der Urheberinnen und Urheber oder, auf Anfrage, auf das Konto der Produktionsfirma überwiesen.

Schlussbestimmungen

Die Begünstigten sind gehalten, die Institutionen, die mit der Produktion oder der Aufführung des von der SSA unterstützten Bühnenwerks beauftragt wurden, dazu zu verpflichten, auf den Publikationen, Druckerzeugnissen oder Werbeunterlagen im Zusammenhang mit der Produktion folgenden Hinweis anzubringen: **«Mit der Unterstützung des Kulturfonds der SSA (Société Suisse des Auteurs) und der URH (Union romande de l'humour)»**.

Die vorliegende Fassung tritt am 27. Mai 2024 in Kraft.

SSA (SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

fondsculturel@ssa.ch

www.ssa.ch